

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Nr. 47
05. Juli 1999

Außer Kraft getreten wegen Wegfall des Stipendienprogramms.

Rektorin, 12.02.2018

Inhalt: 3 Seiten

Regelung für die Vergabe von Stipendien

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) hat am 08.06.1999 gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerHGG) vom 5.10.1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.1999 (GVBl. S. 74), folgende Regelung für die Vergabe von Stipendien beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe und die Durchführung von Stipendien an besonders qualifizierte Meisterschüler oder Meisterschülerinnen und an Absolventen oder Absolventinnen von Studiengängen, in denen kein Meisterschülerstudium möglich ist.

§ 2 Zweck des Stipendiums

Das Stipendium dient der künstlerisch/gestalterischen und pädagogischen Weiterqualifizierung unter besonderer Berücksichtigung fachgebietsübergreifender Fragestellungen. Es dient der Weiterentwicklung künstlerischer Ausdrucksmittel und Formen. Das Stipendium ermöglicht die Erarbeitung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens.

§ 3 Voraussetzung für die Vergabe des Stipendiums

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin muß zum Meisterschülerstudium zugelassen sein und darf das Meisterschülerstudium noch nicht abgeschlossen haben. Der Bewerber oder die Bewerberin eines Studienganges, in dem kein Meisterschülerstudium möglich ist, kann nur dann zugelassen werden, wenn die Diplomprüfung (Gesamtnote) und/oder das Diplom mit der Diplombnote „sehr gut“ (1,0 bis 1,5) bestanden wurde.

(2) Die Teilnahme am Auswahlverfahren setzt einen schriftlichen Antrag an das Immatrikulations- und Prüfungsamt voraus.
Der Antrag beinhaltet neben Unterlagen über eigene Arbeiten eine detaillierte Beschreibung des künstlerischen Entwicklungsvorhabens, das während des Stipendiums realisiert werden soll, sowie eine detaillierte Stellungnahme des Mentors oder der Mentorin.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt durch den Rektor oder die Rektorin hochschulöffentlich.
- (2) Die Auswahl erfolgt durch eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission wird vom Akademischen Senat gewählt. Der Auswahlkommission gehören jeweils ein hauptberuflicher Professor oder eine hauptberufliche Professorin der Fachgebiete Künstlerische Grundlagen, Wissenschaftliche Grundlagen, Architektur und Städtebau, Bildhauerei, Bühnenbild, Kommunikations-Design, Malerei, Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design, drei akademische Mitarbeiter oder akademische Mitarbeiterinnen und zwei Studenten oder Studentinnen an. Die studentischen Mitglieder wirken beratend mit. Die wesentlichen Auswahlerwägungen sind schriftlich so niederzulegen, daß die Begründung der Auswahl nachvollziehbar ist.
- (3) Die Entscheidungen der Auswahlkommission über die Vergabe der Stipendien bedürfen der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Aufgaben der Studienkoordinatoren oder Studienkoordinatorinnen (= Fachgebietssprecher oder Fachgebietssprecherinnen)

Die Studienkoordinatoren oder Studienkoordinatorinnen (= Fachgebietssprecher oder Fachgebietssprecherinnen) legen im Einvernehmen mit dem Mentor oder der Mentorin fest, inwieweit die Stipendiaten oder die Stipendiatinnen in der Lehre der Fachgebiete eingebunden werden und teilen dem Rektor oder der Rektorin mit, ob die Stipendiaten oder Stipendiatinnen Workshops und Seminare in Form unentgeltlicher Lehraufträge durchführen.

§ 6 Aufgaben der Auswahlkommission

Die Auswahlkommission schlägt dem Akademischen Senat die Stipendiaten oder Stipendiatinnen vor.

§ 7 Aufgaben des Mentors oder der Mentorin

- (1) Jeder Stipendiat oder jede Stipendiatin wird von einem Mentor oder einer Mentorin der Kunsthochschule Berlin (Weißensee), der oder die der Gruppe der Professoren oder der Professorinnen oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter oder akademischen Mitarbeiterinnen angehört, betreut.
- (2) Der Mentor oder die Mentorin erstellt einen Abschlußbericht, der die geleisteten Arbeiten bewertet, und der dem Rektor oder der Rektorin vorgelegt wird.

§ 8 Lehrauftrag

Ist nach § 5 die Durchführung eines Lehrauftrages festgelegt worden, ist dieser von dem Stipendiaten oder der Stipendiatin unentgeltlich abzuhalten. Der Lehrauftrag wird vom Rektor oder der Rektorin erteilt.

§ 9 Vergabe des Stipendiums

Die Vergabe des Stipendiums wird vom Akademischen Senats beschlossen. Die Entscheidung über die Vergabe des Stipendiums wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt.

§ 10 Dauer des Stipendiums

(1) Das Stipendium hat eine Dauer von einem Jahr.

(2) Eine einmalige Verlängerung des Stipendiums um ein weiteres Jahr ist zulässig. Dies setzt eine erneute Bewerbung gemäß § 3 Abs. 2 und ein Auswahlverfahren gemäß § 4 voraus.

§ 11 Abschluß des Stipendiums

Mit Abschluß des Stipendiums hat der Stipendiat oder die Stipendiatin die Ergebnisse seines oder ihres Stipendiums in der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) zu präsentieren.

§ 12 Zertifikat

Der Stipendiat oder die Stipendiatin erhält nach erfolgreichem Abschluß des Stipendiums ein Zertifikat. Das Zertifikat wird vom Rektor oder der Rektorin ausgestellt und enthält auf der Grundlage des Abschlußberichts des Mentors oder der Mentorin gemäß § 7 Angaben zu den geleisteten Arbeiten.

§ 13 Höhe des Stipendiums

Dem Stipendiaten oder der Stipendiatin wird ein monatlicher Förderungsbetrag in Höhe von 1.500 DM bereitgestellt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft.

§ 15 Außerkrafttreten

Die Ordnung vom 08.04.1997, zuletzt geändert am 07.04.1998, (Mitteilungsblätter 30 und 39), tritt hiermit außer Kraft.